

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.459.662

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6187/J-NR/2026

Wien, am 28. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Mai 2026 unter der Nr. **6187/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindesmissbrauch im Netz - Daten 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- 1. Wie viele Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen wurden im Jahr 2025 an die Staatsanwaltschaft wegen Kindesmissbrauchs sowie bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials bzw. bildlicher sexualbezogener Darstellungen übermittelt?
 - a. In wie vielen Fällen kam es zu Beschlagnahmungen von Mobiltelefonen, Laptops oder anderen digitalen Endgeräte?
 - b. In wie vielen Fällen wurde dabei bildliche sexualbezogene Darstellungen von Minderjährigen auf diesen Geräten oder in der Cloud gefunden?
- 2. Gibt es eine Aufstellung, welche Messenger-Dienste und Internet-Plattformen im Jahr 2025 besonders häufig für derartige Darstellungen Minderjähriger genutzt werden?
 - a. Wenn ja, welche und woher stammen diese Internetplattformen?

- *6. Wie viele gerichtliche Verurteilen fanden im Jahr 2025 aufgrund dieser Meldungen statt?*
 - a. Wie viele Verfahren davon betreffen den Download und/oder die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - b. Wie viele Verfahren davon sind interfamiliär?*

Es wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz verwiesen. Angemerkt wird, dass Daten gem. §§ 115 und 115f StPO erst mit dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 seit 1.1.2025 verfügbar sind. Zu den Fragen 1b, 6a und 6b liegen keine Daten vor.

Zur Frage 3:

Wie viele aktive Kinderpornoseiten und ähnliche wurde im Jahr 2025 eruiert und gesperrt?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 4:

- *Wurde der Probetrieb der eigenen „Cyber-Referaten“/„Cyber-Stellen“ verlängert?*
 - a. Wenn ja, bis wann?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Probetrieb der Kompetenzstellen Cybercrime wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 2025 fortgesetzt.

Zur Frage 5:

- *Gibt es mittlerweile eine eigene Anlaufstelle, bei der Internetseiten mit sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen gemeldet werden können?*
 - a. Wenn ja, wie viele Ermittlungen aufgrund wie vieler Meldungen hat diese Anlaufstelle im Jahr 2025 eingeleitet?*
 - b. Wie viele gerichtliche Verfahren fanden im Jahr 2025 aufgrund dieser Meldungen statt?*
 - c. Wie viele davon betreffen den Download und/oder die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - d. Wie viele davon sind interfamiliär?*

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung können jederzeit Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden eingebracht werden.

Zur Frage 7:

- *Wie viele in Österreich ergangene Meldungen über bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger wurden 2025 an ausländische Behörden weitergegeben?*

Die Beantwortung der Frage fällt als Form der polizeilichen Kooperation in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Wie oft wurde von der Staatsanwaltschaft und von den Gerichten im Jahr 2025 um Amtshilfe bei EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten wegen bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials und bildlicher sexualbezogener Darstellungen Minderjähriger ersucht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ländern und Häufigkeit der Ersuchen um Amtshilfe)*

In Verfahren wegen des Tatverdachts nach § 207a StGB wurden im Jahr 2025 von den österreichischen Justizbehörden insgesamt 24 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gestellt, und zwar 17 Ersuchen an Deutschland, zwei an die Niederlande und je ein Ersuchen an Rumänien, Serbien, Malta, das Vereinigte Königreich und Polen.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen planen Sie weiterhin, um die Nutzung des „Darknet“ zu erschweren?*

Im Bereich des materiellen Strafrechts ist hierzu auf die derzeit in Überarbeitung befindliche europarechtliche Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie des sexuellen Kindesmissbrauchsmaterials sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates zu verweisen. Der Richtlinienentwurf sieht in Art. 8 einen Tatbestand vor, wonach der Betrieb eines Online-Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren zu sanktionieren ist. Damit soll die Rolle des Dark Web bei der Schaffung von Gemeinschaften von (potenziellen) Straftäter:innen und bei der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern bekämpft werden. Darüber hinaus sieht der Richtlinienentwurf zum gegenwärtigen Verhandlungsstand auch einen Straftatbestand vor, der

Missbrauchsanleitungen unter Strafe stellt (Art. 5a). Weiters soll die Produktion oder Adaption von KI-Systemen speziell zur Herstellung von Kindesmissbrauchsmaterial mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren sanktioniert werden (Art. 5b).

Über diesen Richtlinienvorschlag konnte kürzlich im Trilog eine politische Einigung erzielt werden, Detailarbeiten auf technischer Ebene sind noch erforderlich. Mit einer Annahme der Richtlinie und deren Veröffentlichung im Amtsblatt ist im zweiten Halbjahr 2026 zu rechnen. Aus der Neufassung der Richtlinie ergibt sich Umsetzungsbedarf im österreichischen Strafrecht, unter anderem im Hinblick auf die vorstehend genannten neuen Straftatbestände.

Bereits jetzt sieht die Strafprozessordnung für das Strafverfahren neben den allgemeinen Bestimmungen über Opfer (ins. §§ 10, 66ff, 156, 206, 250 StPO etc.) besondere Rechte und Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer (ins. § 66a, 160 Abs. 3 StPO) sowie die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung (§ 165 Abs. 4 StPO), durch die besonders schutzbedürftige Opfer von der grundsätzlichen Aussagepflicht im Hauptverfahren befreit sind, vor. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist außerdem jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66a Abs. 1 StPO).

Seit 1. Jänner 2025 ist generell Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt wurden, und nicht nur (wie davor) minderjährigen Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum unentgeltliche psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren.

Aufgaben der bei mittlerweile bei allen Staatsanwaltschaften eingerichteten Kompetenzstellen Cybercrime sind insbesondere die Erteilung von Auskünften bei rechtlichen und technischen Fragen im Zusammenhang mit Cybercrime im engeren und im weiteren Sinn (also auch in Bezug auf Straftaten, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung für herkömmliche Kriminaldelikte eingesetzt wird), Vermittlung von Fachwissen in internen Schulungen an alle Staatsanwält:innen, Bereitstellung von Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen, Vernetzung der Sonderreferent:innen sowie mit der Kriminalpolizei. Sofern für die Führung eines Ermittlungsverfahrens besondere Expertise im Bereich Cybercrime erforderlich ist, können die in den Kompetenzstellen tätigen Staatsanwält:innen für die Bearbeitung dieser Verfahren herangezogen werden.

Der angesprochene Deliktsbereich ist also vom Tätigkeitsbereich der Kompetenzstellen grundsätzlich umfasst.

Zur Frage 10:

- *Wie oft wurde 2025 die juristische Opferbetreuung im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch in Anspruch genommen?*
 - a. *Wie hoch waren die Kosten dafür?*

Laut Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung haben im Jahr 2025 insgesamt 867 minderjährige Opfer im Zusammenhang mit Sexualdelikten (§§201-221 StGB) juristische Prozessbegleitung erhalten, wofür 2.464.643,36 Euro an Kosten angefallen sind.

Zur Frage 11:

- *Wurde die juristische Unterstützung für Opfer und Angehörige vor und während des Prozesses ausgeweitet?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und welche Kosten zieht dies mit sich?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Welche Maßnahmen werden aktuell von Ihnen zum Kinderschutz, Schutz vor Kindesmissbrauch, Schutz vor Wiederholungstätern gesetzt?*
 - a. *Welches Budget steht hierfür zur Verfügung?*

Auch hierzu ist auf die bei Beantwortung der Frage 9 dargestellte Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zu verweisen. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen alle Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich jener, die durch technologische Entwicklungen ermöglicht oder erleichtert werden, sanktioniert werden. Weiters soll sichergestellt werden, dass die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsvorschriften eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Berücksichtigung der jüngsten technologischen Entwicklungen ermöglichen sowie die Prävention und Unterstützung der Opfer verbessert werden.

Auf nationaler Ebene ist überdies auf die im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025-2029 enthaltene Maßnahme der Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts, mit dem Ziel, Lücken zu schließen und einen strengeren Vollzug sicherzustellen, zu verweisen.

Ab dem Jahr 2025 war die Angleichung der Gehälter der Sozialarbeiter:innen in der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) an jene der Psycholog:innen vorgesehen; die hierfür anfallenden Mehrkosten von 500.000 Euro pro Jahr wurden im Budget berücksichtigt. Für das Jahr 2025 wurden zudem die Leistungsstunden im Bereich des Kinderbeistandes von 15.000 Euro auf 17.000 Euro erhöht. Zudem wurden die zur Bedeckung von Gehaltsanpassungen notwendigen zusätzlichen Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

